

# RS OGH 2019/11/19 1Ob197/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2019

## Norm

StEG 2005 §10

## Rechtssatz

Gemäß § 10 Satz 1 StEG 2005 ist im Verfahren über einen Ersatzanspruch nach § 1 Abs 1 StEG 2005 von der Bindung an rechtskräftige Entscheidungen, mit welchen die Rechtswidrigkeit einer Festnahme oder Anhaltung ausgesprochen wird, auszugehen. Davon sind (unter anderem) im Haftverfahren nach der StPO ergangene Entscheidungen erfasst. Dieser Bindung kommt nur für Ansprüche nach § 2 Abs 1 Z 1 StEG 2005 Bedeutung zu, also bei gesetzwidriger Haft.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 197/19f

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 1 Ob 197/19f

Beisatz: Insofern im Haftprüfungsverfahren nicht die Rechtswidrigkeit einer Festnahme oder Anhaltung ausgesprochen wird (und daher keine Bindungswirkung besteht), kommt dieser Entscheidung für die Zivilgerichte dennoch eine wichtige Orientierungsfunktion zu. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133013

## Im RIS seit

22.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)